

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

- Stand April 2023 -
WaterBeck GmbH
Genannt: WaterBeck

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen WaterBeck und Besteller. Diese AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die WaterBeck mit dem Besteller über die von WaterBeck angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn WaterBeck ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Die Beziehungen zwischen WaterBeck und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

2. Vertragsangebot und -abschluss

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Besteller ist an seine Bestellung bis zum Eingang der Auftragsbestätigung von WaterBeck gebunden, längstens jedoch drei Wochen nach Absenden der Bestellung.

2.2 Angaben von WaterBeck zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Produktionsbedingte Maß- bzw. Mengenabweichungen im handelsüblichen Rahmen von bis zu 10% sind zulässig. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen WaterBeck und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Der zwischen WaterBeck und dem Besteller geschlossene Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von WaterBeck vor und bei Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anderes zwischen den Parteien vereinbart wird.

2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst; von dieser (doppelten) Schriftformklausel werden ausdrückliche und individuell ausgehandelte Abreden zwischen den Parteien nicht erfasst. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind Nettopreise und gelten ab Lieferwerk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Spesen- und Transportversicherung, zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zuschläge für Beförderung und Verbringung ins Ausland (Zölle etc.) gehen gesondert zu Lasten des Bestellers.

3.2 Reparaturen werden nach Aufwand abgerechnet. Wird vor Ausführung einer Reparatur die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich vom Besteller anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen von WaterBeck. Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung. Reparaturen im Rahmen der Mängelgewährleistung bleiben von dieser Regelung unberührt.

3.3 Hat WaterBeck Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3.4 Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug innerhalb von dreißig Tagen zu bezahlen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei WaterBeck. Sämtliche Zahlungen sind in deutscher Währung an die Zahlstelle von WaterBeck zu leisten. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3.5 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestätigt oder schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise fest bei vorgesehener Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss. Ansonsten werden die am Liefertag gültigen Listenpreise in Anrechnung gebracht. Die Preise von WaterBeck basieren auf den gegenwärtigen Material- und Personalkosten.

3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

3.7 WaterBeck ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn WaterBeck nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von WaterBeck durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Lieferfristen und Lieferungen

4.1 Von WaterBeck in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

4.2 Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (Pläne, Film etc.) und nach Abstimmung aller für die Durchführung des Auftrages notwendigen Fragen sowie nach Erhalt einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 3 Wochen überschritten, so muss der Besteller eine Nachfrist von 2 Wochen setzen.

4.3. WaterBeck haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. unvorhergesehene und für WaterBeck unvermeidbare Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. WaterBeck ist für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferpflichten befreit. Sofern solche Ereignisse WaterBeck die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WaterBeck zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber WaterBeck vom Vertrag zurücktreten.

4.4 WaterBeck kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber WaterBeck nicht nachkommt.

4.5 WaterBeck ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweck verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch WaterBeck erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, WaterBeck erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

4.6 Bei Rahmenaufträgen und Sonderanfertigungen, speziell nach kundenspezifischem Bedarf, besteht WaterBeck auf eine Gesamtanahme der vereinbarten Stückzahl innerhalb des festgelegten Abnahmezeitrahmens.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hameln, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von WaterBeck.

5.3 Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und WaterBeck nicht den Transport übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und WaterBeck dies dem Besteller angezeigt hat.

5.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch WaterBeck betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangenen Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

6. Rückgaberecht

6.1 WaterBeck gewährt dem Besteller aus Kulanz nach vorheriger Absprache ein Rückgaberecht nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen.

6.2 Der Zeitraum, innerhalb dessen die bestellte Ware zurückgegeben werden kann, beträgt 30 Tage ab Erhalt der Ware. Sollte die Bestellung in mehreren Teillieferungen versendet worden sein, gilt der Tag, an dem der Besteller die letzte Teillieferung erhalten hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware.

6.3. Die umzutauschende Ware ist an folgende Adresse zurückzusenden: WaterBeck GmbH & Co. KG, Hagenohsener Str. 8, 31789 Hameln. Der Umtausch erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

6.4. Die Waren können nur im vollständigen, ungebrauchten und unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden. Das Rückgaberecht besteht nicht bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist.

6.5. Die Rückgabe erfolgt nur gegen eine Gutschrift in Höhe des ursprünglichen Netto-Kaufpreises. Eine Erstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. WaterBeck berechnet für jede umgetauschte Ware eine Umtauschgebühr in Höhe von 30 % des ursprünglichen Netto-Kaufpreises.

6.6. Für Sonderanfertigungen besteht kein Rückgaberecht nach Ziffer 6.1..

6.7. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Lieferbeziehung zustehenden und gesicherten Forderungen Eigentum von WaterBeck.

7.1.a Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller diese auf eigene Kosten durchführen.

7.2. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die WaterBeck zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche aus der Lieferbeziehung um mehr als 20 % übersteigt, wird WaterBeck auf Antrag des Bestellers nach Klärung einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der danach freizugebenden Sicherungsrechte liegt beim Besteller.

7.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur mit der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

7.3.a Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt an WaterBeck seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden – bei Miteigentum von WaterBeck an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil- mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller an WaterBeck mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der

dem von WaterBeck in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. WaterBeck nimmt die Abtretung an.

7.3.b Bei Glaubhaftmachung berechtigten Interesses hat der Besteller an WaterBeck die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

7.3.c Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist WaterBeck berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen.

7.3.d Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von WaterBeck hinweisen und WaterBeck hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, WaterBeck die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber WaterBeck.

7.4 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für WaterBeck. Der Besteller verwahrt die neue Sache für WaterBeck mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

7.4.a Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht WaterBeck gehörenden Gegenständen steht WaterBeck Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich WaterBeck und Besteller darüber einig, dass der Besteller an WaterBeck Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für WaterBeck.

7.4.b Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit an WaterBeck einen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. WaterBeck nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von WaterBeck in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der von WaterBeck abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Position 5.3. c entsprechend.

7.4.c Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an WaterBeck ab. WaterBeck nimmt die Abtretung an.

7.5 Tritt WaterBeck bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die für die Herausgabe anfallenden Kosten trägt der Besteller.

8. Mängelrüge / Gewährleistung

8.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Ware ist WaterBeck nach ihrer innerhalb einer angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Das Recht auf Schadensersatz bestimmt sich nach Maßgabe der Ziffer 9.

8.2 Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzungen von WaterBeck oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

8.3. Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn WaterBeck nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Waren als genehmigt, wenn die Mängelrüge WaterBeck nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügepflicht maßgeblich.

8.4 Zur Mängelbeseitigung ist WaterBeck angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Für die Versandkosten ist der Besteller vorleistungspflichtig. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet WaterBeck die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.5 Unbeschadet weitergehender Ansprüche von WaterBeck hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge WaterBeck die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit vom Besteller verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

8.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von WaterBeck den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.7 Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9. Haftung

9.1 Die Haftung von WaterBeck auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.

9.2 WaterBeck haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 Soweit WaterBeck gem. Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die WaterBeck bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von WaterBeck.

9.5 Soweit WaterBeck technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von WaterBeck wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Schutz- und Urheberrechte

10.1 An gelieferter Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf nur Sicherungskopien der Software erstellen, soweit diese für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich sind. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

10.2 Alle Techniken, Algorithmen und Verfahren, die im Produkt enthalten sind, und ebenso alle Unterlagen, welche der Besteller von WaterBeck erhält, sind Geschäftsgeheimnisse von WaterBeck und dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies zur Nutzung des Produktes erforderlich ist.

11. Gerichtsstand, Schlussbestimmung

11.1 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WaterBeck und dem Besteller nach Wahl von WaterBeck Hameln oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen WaterBeck ist in diesen Fällen jedoch Hameln ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von der Regelung unberührt.

11.2 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.